Insolvenzbekanntmachung

Datum:	26.01.2023
Gericht:	Amtsgericht Friedberg (Hessen)
Betreff:	Sonstiges
Unternehmen:	Segena Energie Oberhessen GmbH

---

60 IN 251/13: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin Segena Energie Oberhessen GmbH, [redacted], HRB 6697), vertr. d.: [redacted], Stw. 3, [redacted], (Geschäftsführer), ist die Zustimmung zur Schlussverteilung erteilt (§ 196 InsO) und Schlusstermin im schriftlichen Verfahren bestimmt auf:

24.03.2023.

Der Termin dient der

a. Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,
b. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und
c. Entscheidungen der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse.

Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und/oder die Schlussrechnung und/oder Anträge zu den Tagesordnungspunkten müssen schriftlich bis zum 17.03.2023 (Eingang bei Gericht) erhoben werden. Spätere Eingänge finden keine Berücksichtigung mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Entscheidung über die Zustimmung zur Schlussverteilung kann mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Friedberg (Hessen) einzulegen.
Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.
Erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.
Die Erinnerung kann durch Einreichung einer Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem Amtsgericht Friedberg (Hessen) ankommt. Sie ist von dem/r Erinnerungsführer/in oder seinem/ihren Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Friedberg (Hessen), 25.01.2023